

# **Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Plattling**

vom 03.05.2023

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Plattling folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades Plattling und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Plattling Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freibad oder seine Einrichtungen benutzt. Im Falle der Benutzung des Freibades durch Schulen im Rahmen des Pflichtunterrichts sind Gebührenschuldner die jeweiligen Sachaufwandsträger.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Eintrittskarten**

- (1) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Verlassen des Freibades wird die Eintrittskarte für die Bedienung des Drehkreuzes benötigt. Saisonkarten und Familienkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person / Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Saisonkarten und Familienkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Eintritts- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Die Einzelkarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

## § 5 Eintrittsgebühren

### (1) Einzelkarte

- a) Personen ab dem 16. Lebensjahr

3,00 Euro

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr

1,50 Euro

- c) Schüler über 16 Jahre und Studierende, Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Arbeitslosengeldempfänger (I), Bürgergeldempfänger, Sozialhilfeempfänger, Mitarbeiter der Freiwilligendienste, jeweils mit Nachweis sowie für Rentner und Pensionisten mit Ausweis der Krankenkasse zur Befreiung von Zuzahlungen

1,50 Euro

- d) Personen ab dem 16. Lebensjahr, Werktags (Montag – Freitag) ab 17:00 Uhr

2,00 Euro

- e) Einzelkarte für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte. Die Karte wird nur gegen Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte ausgehändigt

1,50 Euro

### (2) Zehnerkarte

- a) Personen ab dem 16. Lebensjahr

27,00 Euro

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr

13,50 Euro

- c) Schüler über 16 Jahre und Studierende, Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Arbeitslosengeldempfänger (I), Bürgergeldempfänger, Sozialhilfeempfänger, Mitarbeiter der Freiwilligendienste, jeweils mit Nachweis sowie für Rentner und Pensionisten mit Ausweis der Krankenkasse zur Befreiung von Zuzahlungen

13,50 Euro

### (3) Saisonkarte

- a) Personen ab dem 16. Lebensjahr

65,00 Euro

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr

35,00 Euro

- c) Schüler über 16 Jahre und Studierende, Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Arbeitslosengeldempfänger (I), Bürgergeldempfänger, Sozialhilfeempfänger, Mitarbeiter der Freiwilligendienste, jeweils mit Nachweis sowie für Rentner und Pensionisten mit Ausweis der Krankenkasse zur Befreiung von Zuzahlungen

35,00 Euro

(4) Familienkarte

Für Ehegatten, Eingetragene Lebenspartner, Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft und Alleinerziehende einschließlich der Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr bzw. Schüler und Studierende, die älter als 16 Jahre sind und sich ausweisen können

130,00 Euro

(5) Schulkarte

Für geschlossene Schulklassen während der Unterrichtszeit (nur vormittags) je Schüler

1,50 Euro

(6) Ehrenamtskarte

Saisonkarte für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte. Die Karte wird nur gegen Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte ausgehändigt

55,00 Euro

- (7) Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren befreit.

- (8) Die Karten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sonderveranstaltungen sind Schulsportveranstaltungen, Sportwettbewerbe und geschlossene Veranstaltungen. Die ermäßigten Karten werden nur ausgegeben, soweit die Berechtigten sich ausweisen können.

## **§ 6 sonstige Gebühren**

- (1) Für die zur Verfügungstellung eines Sonnenschirms werden eine Gebühr von 2,00 Euro und ein Pfand von 20,00 Euro erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Sonnenschirms wieder erstattet.
- (2) Für die zur Verfügungstellung eines Liegestuhls werden eine Gebühr von 2,50 Euro und ein Pfand von 20,00 Euro erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Liegestuhls wieder erstattet.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 11.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Plattling vom 27.03.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.07.2013, außer Kraft.

Plattling, 03.05.2023



Hans Schmalhofer  
Erster Bürgermeister

